

Förderrichtlinien

Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung durch das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung ist die Unterstützung von Projekten

- a) zur aktiven Frauenförderung,
- b) zur Herbeiführung der Gleichstellung von Frauen
- c) zur Beseitigung bestehender Ungerechtigkeiten zwischen Frauen und Männern
- d) zur Sichtbarmachung von Leistungen und Lebensumständen von Frauen in der Gesellschaft
- e) zur Förderung der Belange der Frauen, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Politik und Finanz
- f) zur Umsetzung der Gender-Mainstreaming Strategie im Burgenland

2. ZIELGRUPPEN

Gefördert werden:

- a) Organisationen
- b) Vereine
- c) Initiativen oder Gruppen von und für Frauen

3. MÖGLICHE FÖRDERBEREICHE

Das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung fördert hauptsächlich Projekte, Initiativen und Veranstaltungen mit emanzipatorischem Charakter unter Berücksichtigung des weiblichen Lebenszusammenhanges, insbesondere Projekte, Aktionen, Programme, Aktivitäten von und für Frauen. Des Weiteren: Bewusstseinsbildung, Beratung, Selbsthilfegruppen, Forschungsprojekte

4. VORAUSSETZUNGEN

1. Die Finanzierung des Vorhabens muss vor Beginn weitgehend gesichert sein. Das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung übernimmt keine Ausfallhaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendienste.
2. Subventionsgelder dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden.
3. Bei einem größeren Vorhaben kann die Auszahlung der Förderungsmittel in Teilbeträgen erfolgen
4. Jede Änderung, die Folgen für das Projekt hat, auch nach Auszahlung der Förderung, ist dem Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung unverzüglich mitzuteilen.

5. FÖRDERARTEN

1. Einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse oder
2. mehrmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse.

6. ABWICKLUNG DER FÖRDEUNG/FORMALITÄTEN

1. Eine Förderung kann nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.
2. Es ist das Förderansuchen des Referats Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung zu verwenden.
3. Im Ansuchen muss die Förderwürdigkeit begründet und nachgewiesen werden.
4. Das Förderansuchen um Unterstützung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich an das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung gerichtet werden.
5. Für jedes Projekt muss ein eigenes Förderansuchen gestellt werden.
6. Das Ansuchen muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift, Telefon und Mailadresse der/s AntragstellerIn bzw. Verantwortlichen oder Vertretungsbefugten,
 - b) Beschreibung des Vorhabens
 - Zielsetzung
 - Zielgruppe

- Durchführungszeitraum, Durchführungsort
 - Durchführungsmethoden, Organisationsstruktur, Inhalt
 - Frauenspezifischer Nutzen
 - Dokumentation (Zwischenbericht, Tätigkeitsbericht)/Evaluation
- c) Finanzierungsplan bestehend aus der Auflistung der Einnahmen (Eigenleistung, Sponsorengelder, Subventionen, Spenden, Eintritte und andere Erträge) und der Ausgaben
- d) Kostenvoranschläge, Jahresbudget, Kostenschätzungen
- a. IBAN/BIC
7. Bezüglich des Umfangs und des Inhalts der einzureichenden Unterlagen ist eine Differenzierung, bspw. zwischen Einmalprojekten und einer Projektreihe, möglich.

7. FÖRDERUNGSZUSAGE

Eine Förderung darf nur schriftlich gewährt werden und kann neben Art und Umfang der Förderung Bedingungen und Auflagen enthalten.

8. ANERKENNUNG VON AUSGABEN

Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Förderziel stehen.

9. VERWENDUNGSNACHWEIS

1. Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mit originalen Zahlungsbelegen/geprüftem Jahresabrechnungsabschluss (bei Vereinen) sowie durch Kontoauszüge bis zum vorgegebenen Termin nachgewiesen werden.
2. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Subventionsbeiträge müssen zurückerstattet werden.
3. Weiters können ausgezahlte Fördermittel zuzüglich Zinsen ab dem Auszahlungstag zurückgefordert werden, falls die Förderung durch unwahre oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist, Mitteilung über die

Änderung des Projektes unterlassen oder Verwendungsnachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht erbracht worden sind.

4. Die widmungsgemäße Verwendung wird von den zuständigen SachbearbeiterInnen des Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung geprüft.
5. Die FörderempfängerInnen haben auf Verlangen der zuständigen SachbearbeiterInnen des Frauenreferates das Recht der Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen. Weiters erklären sich die FörderempfängerInnen bereit, Organen des Landes Burgenland, insbesondere dem Landesrechnungshof, und Organen der EU die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

10. INFORMATIONSPFLICHT

Die/der FörderempfängerIn ist verpflichtet durch Anbringung des Frauenreferats-Logos auf die Unterstützung des Projektes durch das Land Burgenland hinzuweisen. Davon betroffen ist jedwede Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Veranstaltungen, Plakate, Zeitungen, Flyer, Folder, Websites etc. . Logos werden von Seiten des Referats Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung gestellt.

11. DATENVERARBEITUNG

Die/der FörderwerberIn erklärt sich bereit, dass alle in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten vom Amt der Burgenländischen Landesregierung automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

12. RECHTSANSPRUCH

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch

13. SONSTIGES

1. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrages im Kalenderjahr der Gewährung der Förderung (Förderungszusage). In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Folgejahr erfolgen, jedoch muss der

Nachweis – unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung - für das Kalenderjahr, für welches die Förderung gewährt wurde, erbracht werden.

2. Besteht für den Förderungsempfänger die Vorsteuerabzugsberechtigung, so wird die angefallene Umsatzsteuer nicht als Förderungsausgabe anerkannt.